



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0534/2016		Datum:	13.10.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01049-16	
Gremienweg:				
25.10.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Schulzentrum Pollenfeld" Änderung und Erweiterung Nr. 1 für ein Vorhaben in Metternich, Auf der Lay			

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der Baugrenze

Antragseingang	19.04.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Mehrfamilienwohnhaus						
Grundstück/Straße	Auf der Lay 2a						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	4796						

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 Ä und E Nr. 1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bestimmt. Im Bauantragsverfahren wurden bereits mehrfach geänderte Planunterlagen vorgelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone im OG und DG sind aus städtebaulichen Gründen vertretbar. Sie überschreiten die südliche Baugrenze um 1,50 m auf einer Breite von ca. 5,10 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 Ä + E 1 befreit werden, da bereits derartige Befreiungen erteilt worden sind. Die Grundzüge der Planung wird nicht berührt werden und die Abweichung ist darüber hinaus städtebaulich vertretbar. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansicht